

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Düsseldorf, Samstag den 30. Mai

1908.

Inhalt: Stück 23 und 24 des Reichsgesetzblatts, Stück 19 der Gesetzsammlung 233, Giro-Überweisung der Beamtengehälter pp. 233, Provinziallandtags-Abgeordneter 233, Prüfung von Hufschmieden 233, Konsul 234, Verlorene Wandergewerbescheine 234, 235, Apothekenerrihtung in Biersen und Düsseldorf 234, Aufhebung einer Polizeiverordnung 235, Errichtung und Besetzung des Katasteramts Homberg Rhein 235, Ahtuhrabenschluß in Hamborn und Duisburg 235, Namensänderung 235, Anerkennung von Krankenpflegepersonen 235, Kleinbahn Hamborn—Alsum 236, Nachtrag für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld 241, Reglement für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 242, Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen 243, 245, Einrichtung von Telegraphenanstalten 245, Personalien 245.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

636. Das zu Berlin am 18. Mai 1908 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3460. Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908.

Nr. 3461. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XXXVd in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Mai 1908.

637. Das zu Berlin am 18. Mai 1908 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3462. Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes. Vom 8. Mai 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

638. Das zu Berlin am 22. Mai 1908 ausgegebene 19. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10889. Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen. Vom 10. Mai 1908.

Nr. 10890. Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz. Vom 10. Mai 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

639. Betreffend Giro-Überweisung der Beamtengehälter, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Reiche.

In Übereinstimmung mit den nach dem diesseitigen Runderlasse vom 13. Dezember v. Js. (I. 19320, II. 14214, III. 21722) für Preußen getroffenen Anordnungen hat der Herr Reichskanzler die Reichshauptkasse wegen Giro-Überweisung der vierteljährlich zahlbaren Beamtengehälter, der Zivilpensionen und der Hinterbliebenenbezüge mit Anweisung versehen und die neue

Zahlungsweise nachträglich versuchsweise auf die monatlich zahlbaren Gehaltsgebühren und Militärpensionen ausgedehnt.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Kassen wegen der für Rechnung des Reichs zu leistenden Zahlungen mit Anweisung versehen.

J.-Nr. I. 4778. II. 4481. III. 7509.

Berlin C. 2, den 29. April 1908.

Der Finanzminister. J. A. gez.: Foerster.

An die Königliche Regierung in Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

640. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juli 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Berghauptmanns und Oberbergamtsdirektors Krämmer zu Clausthal im Harz, welcher sein Mandat als Provinziallandtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Vorsitzende der Königlichen Bergwerks-Direktion Geheimer Bergrat Cleff in Saarbrücken zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Saarbrücken gewählt worden ist.

Coblenz, den 16. Mai 1908. O. P. J. Nr. 10219.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: v. Sagen.

641. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet wie folgt statt:

In Düsseldorf am Mittwoch, den 8. Juli 1908, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommission Veterinär-Rat Schmitt hier selbst schriftlich zu richten.

Für die Prüfung gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Fußbeschlagnagel.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Melbende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
4. Zehn Mark für Prüfungsgebühren nebst 5 Pfg. Bestellgeld.

Zu der Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 15. Mai 1908. I. E. 2184.

Der Regierungs-Präsident.

642. Der zum Vizekonsul der argentinischen Republik in Barmen ernannte bisherige Konsul dieser Republik Paul Schuchard ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 14. Mai 1908. I. F. 2976.

Der Regierungs-Präsident.

643. Der dem Händler Emil Ebbinghaus zu Hückeswagen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2109 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbesein ist dem Genanten abhanden gekommen.

Der Gewerbesein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.

644. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Biersen, Kreis M.-Glabbad eine neue 3. Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar s. Bt. mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzeption erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Angabe der Konzeption und der Familienverhältnisse.

2. der Approbationschein.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, Führungsatteste aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizubringen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzeption ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzeptionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apothekerkonzeptionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzeptionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzeptionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908. I. J. 2993.

Der Regierungs-Präsident.

645. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf (Wersten) eine neue 25. Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar s. Bt. mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzeption erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Angabe der Konzeption und der Familienverhältnisse,

2. der Approbationschein.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungsatteste aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen

Bermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1908. I. J. 2994.

Der Regierungs-Präsident.

646. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hiermit Folgendes:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 6. Juli 1892 (I. III. A. 4350) Amtsblatt Seite 445 wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. April 1908. I. E. 1353.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

647. Am 1. Juni ds. Js. wird vom bisherigen Katasteramte Moers ein neues Katasteramt, bestehend aus den Bürgermeistereien Homberg und Hochemmerich, mit dem Amtssitze in Homberg, abgezweigt. Mit seiner Verwaltung ist der Katasterkontrollleur Bühren, bisher in Skurz, Regierungsbezirk Danzig, beauftragt worden.

Düsseldorf, den 19. Mai 1908. III. B. 3750.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

648. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen der Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäfte in der Bürgermeisterei Hamborn ist der Antrag gestellt worden, den Ahtuhr-Ladenschluß an allen Wochentagen mit Aus-

nahme der Samstage und der auf Grund des § 139o Abs. R.-G.-D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139f R.-G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38) den Herrn Bürgermeister zu Hamborn zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1908.

I. F. 3089.

Der Regierungs-Präsident.

649. Der dem Händler Jakob Küsters zu Crefeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3521 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Wanduhren, Galanteriewaren und Automaten berechtigende Wander-gewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung. 650. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Else Ernestine Eugenie Raust in Duisburg-Ruhrort, geboren am 14. November 1891 in Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Raust fortan den Namen Schweizer zu führen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1908.

I. Ca. 4476.

Der Regierungs-Präsident.

651. Von Ladeninhabern für 1. Uhren, Goldwaren und Juwelen, 2. Afsenide- und Silberwaren, unter Auschluss der in den Galanteriegeschäften geführten Luxuswaren, 3. optische Waren in Duisburg ist unter dem 7. Mai 1908 der Antrag gestellt worden, für diese Geschäftszweige den Ahtuhr-Ladenschluß einzuführen mit Ausnahme der Sonnabende und der Tage, an denen in Duisburg ein erweiterter Geschäftsverkehr bis zehn Uhr abends zugelassen ist.

Zur Feststellung der nach § 139f der Reichs-Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38) den Herrn Oberbürgermeister von Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 25. Mai 1908.

I. F. 2971.

Der Regierungs-Präsident.

652. Der dem Händler Theodor J a n s e n zu Homberg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6714 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Lebensmitteln berechtigende Wandergewerbescchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung. 653. Den Krankenschwestern Anna Franz, Emma Böcker, Anna Tiemann in Elberfeld; Elisabeth Pfeiffer,

Gertrud Stolz, Therese Brühl, Katharina Bügenbacher, Katharina Blum, Susanna Benz, Maria Mies, Katharina Pull in Cleve; Maria Brigitta Pullmann, Amiliana Laug in Wetten und Raymunda Baumann in Winnefendont ist gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Düsseldorf, den 21. Mai 1908. I. J. 2745.

Der Regierungs-Präsident.

654. Genehmigungsurkunde

für die nebenbahnähnliche Kleinbahn der Gemeinde Hamborn von der Pestalozzistraße in Marxloh nach dem neu zu errichtenden Rheinwerft in Alsum.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1 Meter in Hamborn von der Pestalozzistraße in Marxloh nach dem neu zu errichtenden Rheinwerft in Alsum für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst elektrischer Kraft wird der Gemeinde Hamborn, Kreis Ruhrort und auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

A. Allgemeines.

Nr. 1.

Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die bei dem Anschluß der Kleinbahn an die Rheinwerft nach den von der Rheinstrombauverwaltung gestellten Bedingungen etwa noch erforderlichen Verschiebungen der Gleise werden im Planfeststellungsverfahren angeordnet werden.

Nr. 2.

1. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb 4 Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die Königliche Regierung-Hauptkasse zu Düsseldorf verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbe-

hörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens ersicht werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Bau.

Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und der zugehörigen jeweiligen Betriebsvorschriften herzustellen. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurkunde versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes bei der Planfeststellung angeordnet werden.

Spätere Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (siehe auch Nr. 17).

Betrieb.

Nr. 6.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf bei den Personenzügen 20 Kilometer und bei den Güterzügen 10 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 7.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten,

daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 6) befahren werden kann (vergl. Nr. 9 der Betriebsvorschriften vom 13. August 1898).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes derartiger Kleinbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 8.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenfabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen mithin längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 9.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind;
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt.

II. An beide Aufsichtsbehörden

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat;
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von denselben festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt

ist, genau zu ersehen sein muß.

5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind.

6. Der Ortspolizeibehörde und Berufs-Feuerwehr müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausshalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

C. Vertretung der Unternehmerin.

Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmerin.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Baues und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

a) Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchem sie keinen Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärter zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der

Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

b) Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.
Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung zu. Nach dieser Zeit wird die Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 6) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 15.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1) vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491) vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281), vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 6, 45, 245 und 269), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. S. 29, 258 und 383), vom 4. Februar, 7. April 8. Juni, 6. und 24. Juli, 2. und 22. November 1905 (R.-G.-Bl. S. 7, 235, 542, 597, 710, 765 und 771), 8. Februar, 7. und 25. März, 23. Juni, 9. August 1906 (R.-G.-Bl. S. 139, 389, 433, 845, 859), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Vorschrift

unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

Nr. 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 17.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Nr. 18.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Nr. 19.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Militärische Verpflichtungen.

Nr. 20.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegszustandes auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausföhrung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfall der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Verein-

fachung und vollständige Ausfertigung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.
Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sägen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgebel.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster I (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen

diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbetriebsstellen hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte.“

Anerkennung für die Militärverwaltung“

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

„Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Vorzeigung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- und Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungs-falle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben

über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungs-falle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungs-falle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Rückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalkommandos der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen.

Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.
Verhältnisse zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 21.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 22.

II. Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb der mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, auf gefalteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch be-

sondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert, oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolierung darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechtabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahntabel auf der den Telegraphentabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergl.) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Telegraphentabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahntabel tiefer als das Telegraphentabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn oder die Telegraphentabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

7. Von beabsichtigten Ausgrabungen in Straßen mit

unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechtbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechtbetrieb ruht.

8. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand, in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

9. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpozeiliche Anforderungen zu stellen.

10. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

11. Die außer den bevorstehenden „Allgemeinen polizeilichen Anforderungen“ etwa nötig werdenden Sonderbedingungen sollen im Planfeststellungsverfahren getroffen werden. (Ziffer 6 des Erlasses vom 9. Februar 1904 III. 1264/04 I./Rlb. 224/04) Min. d. öffentl. Arb., IIa 653 Min. d. Inn.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908. I. K. 2170.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Miesitzsch.

655.

IV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld vom 13. Mai 1907, I. K. 1167, (Amtsblatt Seite 222 bis 227).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse „Straßenbahnen“ gehörigen Straßenbahnstrecke von Crefeld nach dem Rheinhafen bei Crefeld-Vinn für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft und in Spurweite von 1 Meter wird der Stadtgemeinde Crefeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer bis zum 31. Dezember 1951 hierdurch die Genehmigung erteilt.

Nr. 1. Auf der Linie ist der Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten ausgeschlossen. Unter diesem Schnellbetrieb ist die Beförderung solcher Züge zu ver-

stehen, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teil der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absiehens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 2. Wegen der Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Ausführung des § 10, Ziffer 2, von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen maßgebend.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Im übrigen wird auf § 47 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 verwiesen.

Nr. 4. Die für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld in der Genehmigungsurkunde vom 13. Mai 1901, I. K. 1167, mit Ausschluß der Nr. 16, und den Nachträgen dazu vom 22. September 1902, I. K. 2371, (A.-Bl. Seite 402 und 403), 9. Februar 1903, I. K. 306, (A.-Bl. Seite 62 und 63) und 22. September 1907, I. K. 3852, (A.-Bl. Seite 520 bis 522) aufgestellten Bedingungen gelten auch für die neue hier genehmigte Strecke, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Nr. 5. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb der mit Gleichstrom betriebenen Straßenbahn zu beachten:

6a. Die Straßenbahnmaße sind möglichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 m von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichserdlabel mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 m hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 m Abstand dürfen die Masten den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln in keinem Falle genähert werden.

6b. Die Starkstromkabel sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 m von den Konstruktionsteilen der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln (Stangen, Streben, Anker usw.) zu verlegen. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so ist das Kabel in eiserne Rohre einzuziehen, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 m Abstand darf das Kabel den Konstruktionsteilen der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln in keinem Falle genähert werden. Über die Lage der Kabel hat der Unternehmer der

Ober-Postdirektion einen genauen Plan vorzulegen.

Nr. 6. In Abänderung der Nr. 13 der Genehmigungs-urkunde vom 13. Mai 1901, I. K. 1167, wird für das Gesamtnetz der Straßenbahnen der Stadtgemeinde Crefeld angeordnet, daß die Fahrpläne und die Beförderungspreise außer durch die Kreisblätter des Stadtkreises Crefeld und der Landkreise Crefeld und Kempen auch durch die Niederrheinische Volkszeitung zu Crefeld zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sind.

Düsseldorf, den 26. Mai 1908. I. K. 2130.

Der Regierungs-Präsident. J. W. : M i e s i t s c h e t.
656. **Reglement**
für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain folgendes Reglement erlassen.

I. Abschnitt.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain ist bestimmt zur Aufnahme und Erziehung von auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die Böglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, sowie durch religiöse Belehrung und durch Unterweisung in den Kenntnissen der Volks- oder Fortbildungsschule in körperlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu heben und durch Ausbildung in einem bestimmten Handwerk oder in der Landwirtschaft zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§ 2.

Aufnahme der Böglinge.

Die Aufnahme von Böglingen darf nur auf Grund einer Aufnahmeanweisung des Landeshauptmanns erfolgen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist, auf Gefahr und Kosten der darum nachsuchenden Polizeibehörde zu gestatten.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 3.

Behandlung, Beschäftigung und Unterricht der Böglinge.

Die Böglinge werden bestimmten Familien, deren Stärke in der Regel 20—30 Köpfe nicht übersteigt, zugeteilt. An der Spitze je einer Familie steht ein besonders geeigneter, zuverlässiger Angestellter.

Die Behandlung eines jeden Böglinge ist seiner Eigenart entsprechend so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 2) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung der Böglinge findet in den in der Anstalt eingerichteten Handwerksbetrieben oder in der Landwirtschaft und Gärtnerei statt.

Die Beköstigung und Bekleidung der Böglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt.

Die Böglinge erhalten den erforderlichen Elementar- und Fortbildungsunterricht durch Lehrer, welche die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen müssen. Außerdem wird Fachunterricht erteilt.

Wegen der Teilnahme der Böglinge am Gottesdienst sind die Vorschriften ihres Bekenntnisses maßgebend. Dabei sind die Gewährung von Religionsunterricht und ausreichende Seelsorge sicherzustellen.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Behandlung und Beschäftigung der Böglinge durch eine von dem Provinzialausschuß festzusetzende Hausordnung getroffen.

§ 4.

Entlassung der Böglinge.

Die Entlassung eines Böglinge erfolgt:

- a) wenn der auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Böglinge;
- c) wenn die Erziehung des Böglinge in seiner eigenen Familie angeordnet wird (§ 10 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Landeshauptmann beschlossen wird (§ 13 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) und endlich
- e) wenn der Bögling anderweit untergebracht werden soll; der Bögling soll aber in einer Dienst- oder Lehrstelle erst dann untergebracht werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstaltserziehung entbehrlich erscheint.

Erachtet der Direktor der Anstalt die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung eines Böglinge für angezeigt, so hat er dem Landeshauptmann hierüber alsbald zu berichten.

Die Entlassung eines Böglinge wird in allen Fällen von dem Landeshauptmann besonders verfügt.

II. Abschnitt.

§ 5.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt wird von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für

den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung des von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Überweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese dem Anstaltsdirektor nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstabweisungen für die von ihm oder dem Anstaltsdirektor anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstabweisungen für die von dem Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Protokolle über die Kassenrevisionen sowie der Befähigungsnachweise.

§ 6.

Direktor der Anstalt.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieses Reglements unter der durch die Dienstabweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Direktor der Anstalt anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nicht selbständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§ 7.

Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalt.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalt sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstabweisungen derselben maßgebend.

§ 8.

Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht gelten

die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes sowie der Provinzialordnung.

Außer den von dem Landeshauptmann oder dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalt seitens des Provinzialauschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialauschuß erlassenen besonderen Reglement.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 11. März 1908.

Düsseldorf, den 26. März 1908.

(L. S.)

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
gez. Dr. von Renvers.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 26. April 1908.

S. 1609.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. R i t t i n g.

M. d. g. Ang. U. III. A. 1294.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: gez. M ü l l e r.

Vorstehendes Reglement wird hiermit in Gemäßheit des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 20. Mai 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

657. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 247, 351, 685, 746, 1069, 1122, 1325, 1399, 1400, 1465, 1517, 1547, 1568, 1593, 1741, 1771, 1782, 1831, 2023, 2091, 2142, 2281, 2462, 2513, 2559, 2805, 2831, 2927, 3130, 3214, 3447, 3770, 3843, 3860, 3969, 4064, 4175, 4278, 4360, 4643, 4728, 4731, 4740, 4791, 4867, 4889, 5094, 5134, 5386, 5782, 5826, 5829, 5881, 5883, 5913, 6181, 6319, 6405, 6423, 6428, 6646, 6670, 6689, 6698, 6715, 6734, 6739, 6741, 6832, 6855, 6889, 6907, 6931, 6935, 6945, 6960, 6971, 7113, 7119, 7141, 7306, 7362, 7389, 7418, 7421, 7508, 7627, 7651, 7727, 7755, 7847, 7862.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 M.

Nr. 42, 59, 128, 226, 490, 741, 742, 864, 1068, 1272, 1362, 1371, 1575, 1658, 1946, 1976, 2010, 2042, 2059, 2217, 2300, 2309, 2325, 2397, 2545, 2581, 2601, 2656, 2694, 2756, 2797, 2941, 3024, 3125, 3231, 3248, 3299, 3349.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 M.

Nr. 56, 203, 219, 229, 350, 439, 586, 899, 937, 1221, 1467, 1929, 1968, 2040, 2223, 2407, 2528, 2540, 2791, 2921, 3062, 3101, 3125, 3296, 3398, 3414, 3569, 3693, 4061, 4207, 4427, 4659, 4665, 5033, 5089, 5130, 5147, 5156, 5238, 5361, 5433, 5535, 5603, 5758, 5946, 6007, 6343, 6424, 6602, 6655, 6988, 7198, 7203, 7210, 7487, 7642, 7709, 7785, 7873, 7885, 7901, 7928, 7978, 8123, 8186, 8212, 8221, 8415, 8592, 8664, 8762, 8768, 8886, 9054, 9409, 9463, 9599, 9730, 9876, 9896, 10183, 10320, 10356, 10589, 10658, 10708, 10751, 10829, 10859, 10867, 10891, 11073, 11108, 11156, 11193, 11293, 11389, 11480, 11572, 11685, 11751, 12035, 12134, 12270, 12293, 12341, 12515, 12521, 12671, 12748, 12809, 12848, 12870, 12916, 12921, 13159, 13198, 13397, 13503, 13599, 13748, 13752, 13789, 14070, 14327, 14383, 14506, 14620, 14622, 14737, 14753, 14758, 14973, 15163, 15358, 15499, 15746, 15816, 15835, 15931, 15966, 16071, 16088, 16269, 16312, 16380, 16490, 16516, 16532, 16548, 16583, 16702, 16721, 16758, 16813, 16863, 16869, 16917, 16975, 17204, 17222, 17282, 17303, 17376, 17382, 17390, 17421, 17432, 17435, 17529, 17655, 17660, 17690, 17706, 17710, 17730, 17817, 17836, 17872, 17951, 17961, 17964, 18065, 18086, 18263, 18288, 18435, 18478, 18522, 18572, 18575, 18606, 18632, 18638, 18652, 18686, 18719, 18729, 18794, 18821, 18862, 18898, 18913, 19099, 19101, 19138, 19161, 19206, 19208, 19213, 19224, 19239, 19289, 19347, 19470, 19530, 19545, 19569, 19627, 19659, 19719, 19800, 19801, 19806, 19818, 19819, 19844, 19860, 19981, 20044, 20048, 20081, 20172, 20233, 20287, 20303, 20341, 20393, 20411, 20443, 20453.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 740, 898, 942, 1153, 1297, 1544, 1793, 1965, 1972, 1977, 2120, 2477, 2524, 2626, 2692, 2703, 2713, 2848, 2958, 3123, 3181, 3345, 3417, 3468, 3567, 3751, 3848, 3955, 4349, 4444, 4926, 5049, 5152, 5573, 5855, 5903, 5976, 6025, 6038, 6062, 6183, 6520, 6602, 6735, 6975, 7107, 7268, 7469, 7608, 7732, 7812, 7816, 7817, 8138, 8576, 8857, 8873, 8964, 9201, 9293, 9300, 9340, 9341, 9486, 9520, 9678, 9803, 9879, 9964, 10080, 10162, 10296, 10547, 10642, 10685, 10841, 11056, 11270, 11385, 11480, 11562, 11673, 11731, 11732, 11903, 11940, 11992, 12023, 12049, 12082, 12110, 12134, 12180, 12300, 12306, 12317, 12329, 12623, 12750, 12763, 12771, 12945, 13014, 13054, 13059, 13156, 13164, 13166, 13256, 13346, 13390, 13411, 13476, 13485, 13538, 13566, 13604, 13659, 13684, 13698, 13746, 13770, 13852, 13861, 13994, 14128, 14213, 14362, 14443,

14472, 14473, 14544, 14601, 14647, 14716, 14781, 14842, 14974, 15120, 15286, 15332, 15605, 15638, 15645, 15692, 15734, 15806, 15808, 15830, 15851, 15893, 15919, 15993, 15999, 16152, 16154, 16163, 16293, 16327, 16329, 16604, 16652, 16653, 16719, 16724, 16725, 16814, 16909, 16998, 17001, 17186, 17246, 17283, 17299, 17444, 17447, 17607, 17623, 17629, 17631, 17652, 17689, 17795, 17808, 17939, 17950, 17962, 17964, 17974, 18122, 18184, 18209, 18222, 18287, 18342, 18373, 18415, 18420, 18486, 18628, 18701, 18729, 18754, 18755, 18757, 18771, 18805, 18978, 19022, 19064, 19131, 19138, 19143, 19194, 19196, 19242, 19281, 19362, 19368, 19417, 19450, 19453, 19504, 19524, 19557, 19666, 19706, 19710, 19723, 19736, 19799, 19841.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L à 3000 M.

Nr. 2, 166, 249, 324, 443, 545, 548.

2. Buchstabe M à 1500 M.

Nr. 12, 29.

3. Buchstabe N à 300 M.

Nr. 100, 160, 210, 306, 540, 552, 623, 630, 642.

4. Buchstabe P à 30 M.

Nr. 285.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen, vom 1. Oktober 1908 ab bei den Königl. Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzufenden und die Übersendung des Gelbbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 % Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1899 Litt. D Nr. 18389

b) 1. April 1900 Litt. D Nr. 7640, 17468

c) 1. Oktober 1900 Litt. D Nr. 16260, 17113

d) 1. April 1901 Litt. C Nr. 281, 6329, Litt. D Nr. 18388

e) 1. Oktober 1901 Litt. D Nr. 17702

f) 1. April 1902 Litt. C Nr. 16513, Litt. D Nr. 9170, 14893

g) 1. Oktober 1902 Litt. D 3937, 11372, 11687

h) 1. April 1903 Litt. D Nr. 3651

i) 1. Oktober 1903 Litt. C Nr. 16514

k) 1. April 1905 Litt. C Nr. 19913, Litt. D Nr. 15575, 18045

l) 1. Oktober 1905 Litt. A Nr. 7061, Litt. D. Nr. 18060

m) 1. April 1906 Litt. C Nr. 4548, 18277, 18279
2. 3 1/2 % Rentenbriefe

a) 1. Juli 1903 Litt. J Nr. 67, Litt. K Nr. 201

b) 1. Juli 1905 Litt. F Nr. 4

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlessien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1908. J.-Nr. 3615/08.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

658. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1908.

Zu dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe.

1.	100 Stück	Litt. A	zu 3000 Mark	= 300 000 Mark,
2.	45 "	"	B " 1500 "	= 67 500 "
3.	258 "	"	C " 300 "	= 77 400 "
4.	244 "	"	D " 75 "	= 18 300 "

zusf. 647 Stück über 463 200 Mark, buchstäblich: sechshundert sieben und vierzig Stück Rentenbriefe über vierhundert drei und sechzigtausend zweihundert Mark nebst den dazu gehörigen achttausend zweihundert und fünfzig Stück Zinsscheinen und sechshundert sechs und vierzig Stück Anweisungen;

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen

1. April und 1. Oktober:

1.	4 Stück	Litt. L	zu 3000 Mark	= 12000 Mark,
2.	1 "	"	M über	1500 "
3.	2 "	"	O zu 75 Mark	= 150 "
4.	2 "	"	P " 30 "	= 60 "

zusf. 9 Stück über 13710 Mark, buchstäblich: neun Stück Rentenbriefe über dreizehntausend siebenhundert und zehn Mark nebst den dazu gehörigen einhundert und fünf Stück Zinsscheinen und neun Stück Anweisungen;

III. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 2. Januar:

1.	2 Stück	Litt. F	zu 3000 Mark	= 6000 Mark,
2.	1 "	"	G über	1500 "
3.	4 "	"	H zu 300 Mark	= 1200 "
4.	3 "	"	J " 75 "	= 225 "
5.	3 "	"	K " 30 "	= 90 "

zusf. 13 Stück über 9015 Mark, buchstäblich: dreizehn Stück Rentenbriefe über neuntausend und fünfzehn Mark nebst den dazu gehörigen dreizehn Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede, Falger, Hued, Kirchmann.

von Pfeiffer, Sonert.

Neuhäus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1908. J.-Nr. 3617/08 II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau: A s c h e r.

659. In Bodert ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmelbedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 16. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

660. Bei der Postagentur in Till-Moyland, Kreis Cleve, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmelbedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 22. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

661. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Vorsitzenden des Kgl. Gewerbegerichts, Rentner Alexander Maseberg den Roten Adlerorden 4. Kl., dem Kommerzienrat Adolf Möhlau hier selbst den Kgl. Kronenorden III. Klasse und dem Fabrikanten Heinrich Müller in Crefeld den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

662. Die Wahl des Rentners August Haverkamp in Werden zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Werden im Landkreise Essen und des Fabrikanten Richard Halbach in Radevormwald zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Radevormwald im Kreise Lennep für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat am 8. Mai d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

663. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten Apotheker August Strube in Eller für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eller im Kreise Düsseldorf ernannt.

664. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisterei-

Verwalter Connemann zu Lanf widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lanf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Die Ernennungen des Connemann zum stellvertretenden Standesbeamten und des Bürgermeisters a. D. Kemper zum Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

665. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Hamborn die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hamborn dem Verwaltungsekretär Peter Dhoven widerruflich übertragen worden.

666. Der Apotheker Goedecke ist an Stelle des erkrankten Apotheker G. Niermann als Verwalter der Löwen-Apothek zu Mülheim a. d. Ruhr bestätigt worden.

667. Dem ehemaligen Sanitätsfeldwebel Ditto Sperling zu Duisburg-Beek ist das Zeugnis als Heilgehülfe und Masseur erteilt worden.

668. Dem Bureau-Assistenten Gustav Diederich zu Homberg a. Rh. ist das Zeugnis als Heilgehülfe und Masseur erteilt worden.

669. Der Pfarrer Schrader in Ginderich ist zum Ortsschulinспекtor der katholischen Schule zu Ginderich, Kreis

Moers, ernannt worden.

670. Der Pfarrer Müller zu Emmerich ist zum Ortsschulinспекtor der evangelischen Schule in Elten ernannt worden.

671. Der Lehrerin Gertrud La Ballée zu Kray ist die Erlaubnis zur Annahme einer Hauslehrerinstelle innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf erteilt worden.

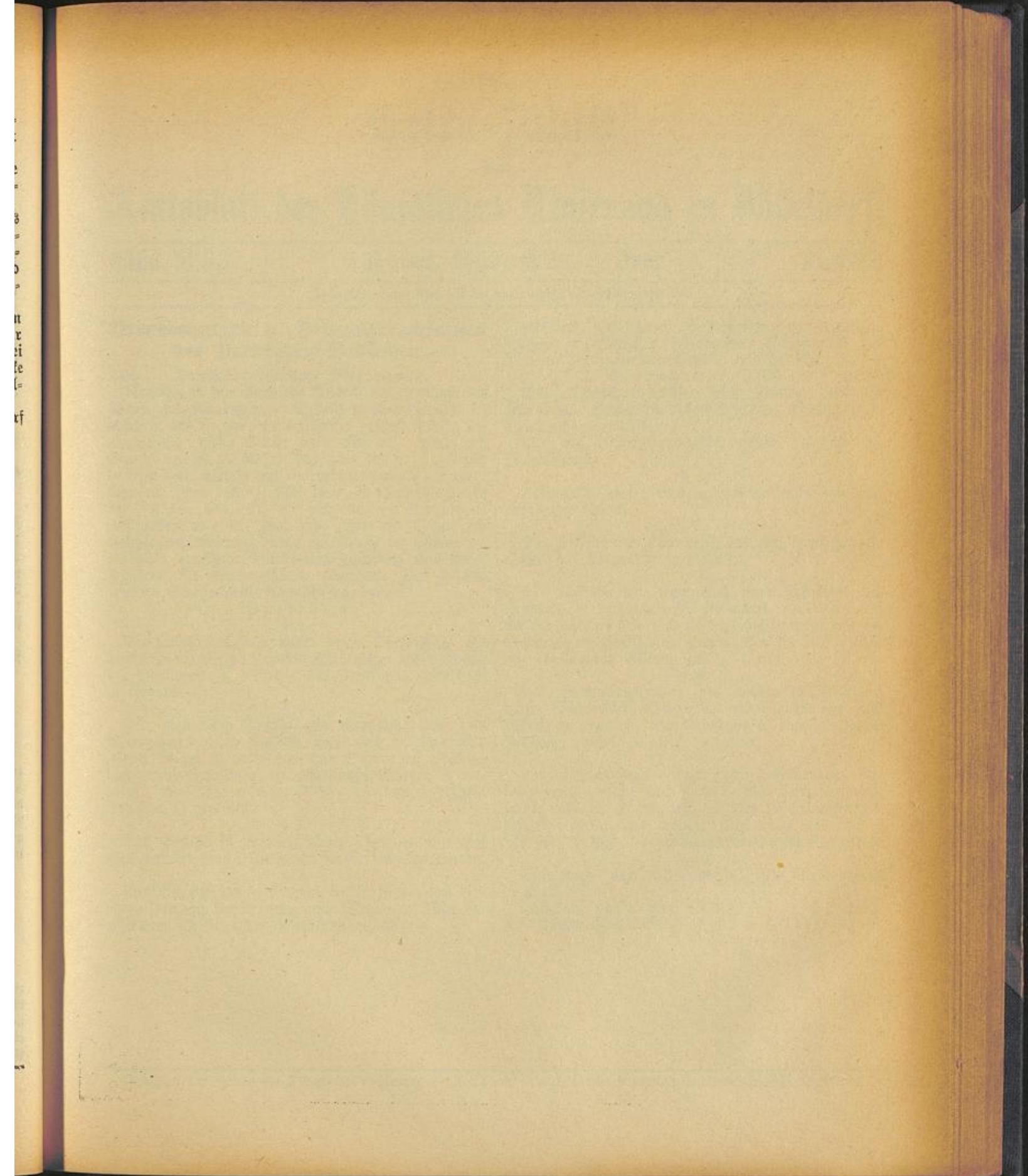
672. Der Amtsgerichtsekretär Bernh. Gröne aus Barmen ist zum 1. Mai 1908 in den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtsekretär Hugo Zincker in Elberfeld ist verstorben. Der Gerichtsvollzieher Bernhard Seidel aus Siegenhain ist an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt.

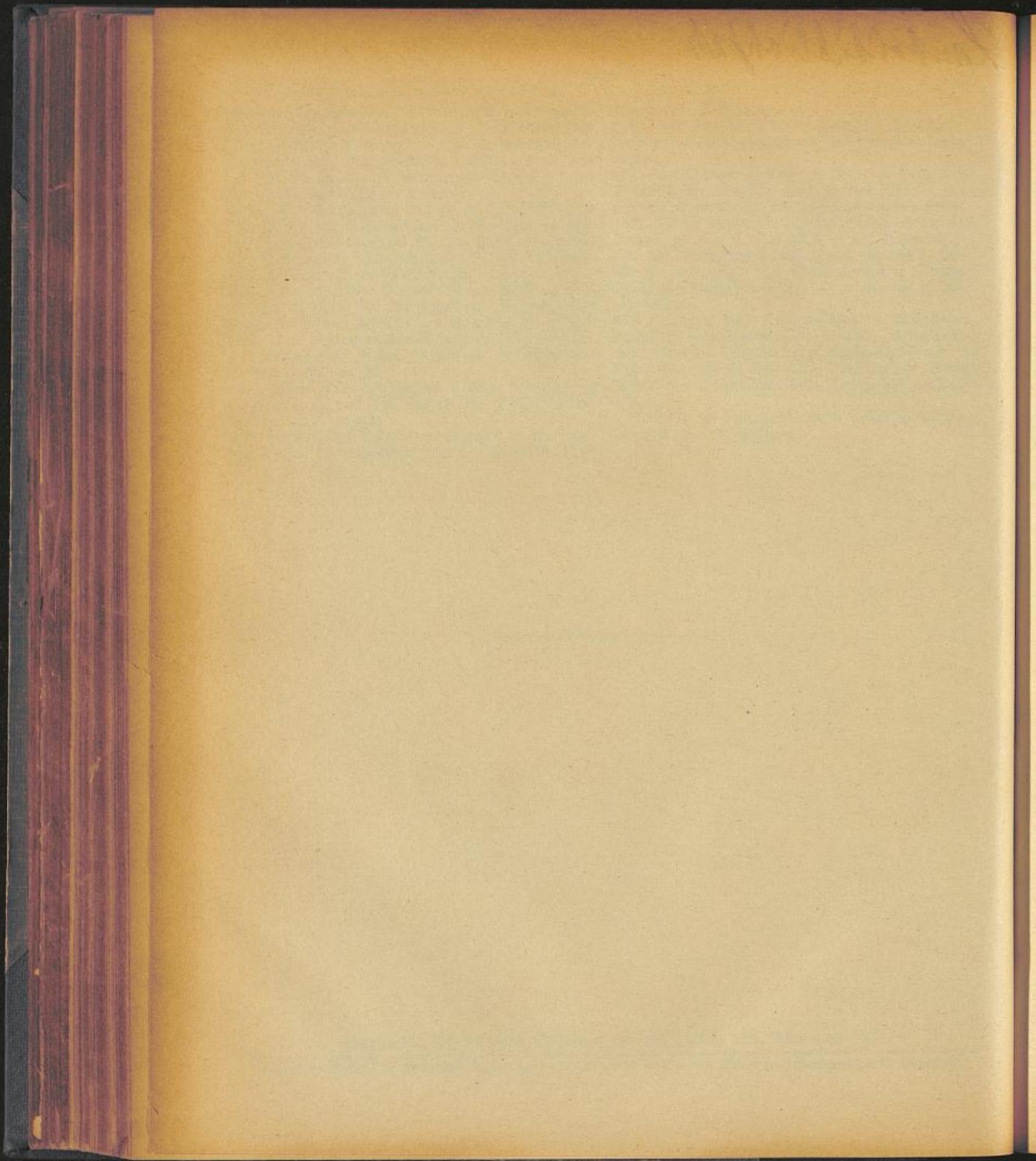
673. Ernannt sind: Gerichtsassessor Dr. Munscheid in Düsseldorf zum Staatsanwalt in Cöln, Gerichtsaktuar Nettersheim in Düsseldorf zum Amtsgerichtsekretär bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, Kanzleigehülfe Lübbcke in Kiel zum Kanzleidiätar beim Amtsgericht in Düsseldorf.

Verliehen ist: dem Rechtsanwalt Cohen in Düsseldorf der Charakter als Justizrat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 127, 128, 129, 130 und 131.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.





Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Düsseldorf, Mittwoch den 3. Juni

1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Viehseuchen 247.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

674. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem in der Gemeinde Selbed der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf Weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Infektionsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesrats-Instruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

1. Sperrbezirk.

§ 1.

Die Ortschaft Selbed bildet einen Sperrbezirk. In demselben unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) ist verboten.

§ 2.

Die Aus- und Einfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrgebiet bzw. in dasselbe, sowie auch der Durchtrieb solcher Viehes ist verboten. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

§ 3.

Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann. Die Hunde müssen festgelegt werden.

§ 4.

Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte nicht gestattet.

2. Beobachtungsgebiet.

Das Beobachtungsgebiet wird gebildet aus den Gemeinden Selbed-Breitscheid-Mintard, Kettwig v. d. Brücke, Hesel und Saarn.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Viehmärkte dürfen in dem Beobachtungsgebiete nicht abgehalten werden.

§ 6.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte ist verboten.

§ 7.

Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis wird nur erteilt für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

§ 8.

Die Sammelmolkereien des Landkreises Düsseldorf dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C gleich zu achten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 10.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1908.

I. P. 2887.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch ed.

1811

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

1811

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Bonn vorhanden sind